

**Befreiung der Inventarisierung der beweglichen Vermögensgegenstände lt. § 38 Abs. 4 GemHVO bis EUR 800,00 netto des Gemeindeverwaltungsverbands Immendingen-Geisingen**

Eine wesentliche Voraussetzung des „Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens“ (NKHR) ist die nach § 37 Abs. 1 GemHVO erforderliche Inventur. Entsprechend des § 38 Abs. 4 GemHVO, kann der Verbandsvorsitzende für bewegliche Vermögensgegenstände des Sachvermögens bis zu einem Wert von EUR 1.000,00 ohne Umsatzsteuer eine Befreiung von der Inventur nach § 37 Abs. 1 GemHVO und der damit verbundenen Erfassung im Inventar festlegen. Die Gegenstände sind somit nicht in das nach § 37 Abs. 1 Satz 1 aufzustellende Inventar aufzunehmen, weder mit Ihrer Gegenstandsbezeichnung noch mit ihrem Wert.

**Festlegung:**

Verbandsvorsitzende legt fest, dass die beweglichen Vermögensgegenstände des Sachvermögens bis zu einem Wert von **EUR 800,00 ohne Umsatzsteuer** (geringwertige Wirtschaftsgüter GWG) von der Inventur nach § 37 Abs. 1 Satz 1 befreit werden. Sie werden nicht in der körperlichen Bestandaufnahme (Inventur) erfasst und weder mit Wert noch Bezeichnung im Inventar oder Bestandsverzeichnis aufgenommen.

Da die Regelung einheitlich ausgeübt wird, wird das Risiko einer unrichtigen Erfassung in der Buchführung vermindert.

Ort, Datum

Unterschrift Verbandsvorsitzender